Ausweisung eines Neubaugebietes in 53859 Niederkassel-Rheidt, Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen

-

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Endfassung, Stand: 01.07.2019

Gutachten im Auftrag von:

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
STADTPLANER · BERATENDE INGENIEURE
Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn

Bearbeitet durch:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, Juli 2019

Einleitung

Am nordöstlichen Ortsrand von Niederkassel – Ortsteil Rheidt soll südwestlich der Ecke Marktstraße/Gladiolenweg ein Neubaugebiet entwickelt werden. Durch die mit der geplanten Bebauung verbundene Baufeldfreimachung werden die dort vorhandenen Lebensräume und Habitatstrukturen vollständig beseitigt, so dass mögliche Beeinträchtigungen der beheimateten Tierwelt auftreten können. Daher ist vor Durchführung der Maßnahme zu überprüfen, inwiefern dieser Absicht mögliche artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Dies geschieht im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (ASP I).

Das Planungsbüro Dr. Denz, Wachtberg, wurde mit der Durchführung dieser ASP Stufe I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren) beauftragt, deren Ergebnisse in der vorliegenden Ausführung dokumentiert sind.

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde mit seinen Novellierungen vom 27.12.2007 und vom 29.07.2009 an die europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) angepasst. Das übergeordnete Ziel der Richtlinien ist es, die biologische Vielfalt in den Staaten der Europäischen Union zu erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die Belange des Artenschutzes bei allen Planungen und Verfahren beachtet werden, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Nach nationalem und europäischem Recht werden drei Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- Besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
- Streng geschützte Arten (nationale Schutzkategorie) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäische Schutzkategorie)
- Europäische Vogelarten (europäische Schutzkategorie).

Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nur für die europäisch geschützten Arten zu beachten. Demnach ist es verboten, europäisch geschützte Tiere

- zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören (Nr. 1: Tötungs- und Verletzungsverbot),
- während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Nr. 2: Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3: Schutz der Lebensstätten),
- oder Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr.4: Beeinträchtigungsverbot).

Die national besonders geschützten Arten sind seit den Novellierungen des BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang ist die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gestattet. Durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept lassen sich mögliche Verstöße gegen das Zugriffsverbot erfolgreich abwenden.

Ergibt eine ASP, dass gegen einen der oben genannten Verbotstatbestände verstoßen wird, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmeregelungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sehen vor, dass ein solches Vorhaben dennoch zugelassen werden kann. Dazu müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen, eine zumutbare Alternative fehlen, und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern. Für die Zulassung solcher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in Nordrhein-Westfalen die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Grundlagen der Planung

Das geplante Neubaugebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Niederkassel-Rheidt. Die betroffene Fläche besitzt eine Größe von ca. 5.70 ha. Sie stößt im Süden und Westen an bestehende Wohnbebauung aus Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gartengrundstücken an. Im Norden bildet die asphaltierte Marktstraße die Grenze, im Osten ein geschotterter Wirtschaftsweg, der in seinem Nordteil als Gladiolenweg bezeichnet wird und in seinem Südteil als Litauer Straße. Während sich im Norden weitere Bebauung anschließt, sind es im Osten landwirtschaftliche Nutzflächen. An der Nordostecke (Ecke Marktstraße/Gladiolenweg) des Vorhabengebietes befindet sich ein aus Verwaltungs- und Hallengebäuden bestehender, großflächiger Gebäudekomplex eines Bauunternehmens.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche besteht im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die zum Begehungszeitpunkt am 26.06.2019 überwiegend mit Mais bepflanzt sind. Im mittleren Bereich an der Westgrenze befand sich zudem eine Anbaufläche mit Raps.

Im Süden quert ein geschotterter Wirtschaftsweg in Verlängerung der Akazienstraße das Vorhabengebiet. Die südlich davon liegende Ackerfläche erfährt im südöstlichen Abschnitt durch einen ca. 15 m breiten und 80 m langen Gehölzstreifen, der von Süß-Kirsche (Prunus avium) und Walnuss (Juglans regia) aufgebaut wird, eine strukturelle Bereicherung. Im Norden setzt sich dieser Gehölzstreifen in einem ruderalisierten Grünlandstreifen mittlerer Standorte bis zum genannten Wirtschaftsweg hin fort.

Im nördlichen Bereich des Vorhabengebietes befindet sie westlich des Gebäudekomplexes des Bauunternehmens ebenfalls brachgefallenes und leicht ruderalisiertes, artenarmes Grünland mittlerer Standorte. Dieses wird durch zwei in der parallel zur Längsachse des Vorhabengebietes stockende, baumbetonte, hochwüchsige Gehölzreihen gegliedert. Letztere bestehen u.a. aus Esskastanie (Castanea sativa), Fichte (Picea abies), Rotbuche (Fagus sylvatica), Silber-Ahorn (Acer saccharinum), Wald-Kiefer (Pinus sylvestris) und Walnuss (Juglans regia).



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes (rote Umgrenzung) am nordöstlichen Ortsrand von Niederkassel-Rheidt. (GoogleEarth; Zugriff: 27.06.2019).



Abb. 2: Blick vom Beginn der Fortsetzung der Akazienstraße im Westen des Vorhabengebietes in östliche Richtung. Man erkennt im Vordergrund die Maispflanzen und im Hintergrund den strukturgebenden Gehölzbestand innerhalb der Ackerfläche (Aufnahmedatum: 26.06.2019).



Abb. 3: Der Gehölzbestand im südöstlichen Teilabschnitt des Vorhabengebietes wird im Wesentlichen von alten Süd-Kirschen (Prunus avium) und Walnussbäumen (Juglans regia) aufgebaut (Aufnahmedatum: 26.06.2019).



Abb. 4: Blick von Norden in südliche Richtung über einen Teil der Grünlandbrache zwischen dem Gebäudekomplex des Bauunternehmens im Osten und der Wohnbebauung im Westen. Randlich sind die linearen, baumbetonten Gehölzbestände zu erkennen (Aufnahmedatum: 26.06.2019).

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

In Stufe I der ASP, der so genannten Vorprüfung, wird anhand einer überschlägigen Prognose auf der Grundlage vorhandener Informationen, insbesondere auch zum potenziell betroffenen Artenspektrum, sowie einer Übersichtsbegehung, die hier am 26.06.2019 durchgeführt wurde, geklärt, inwiefern aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften auftreten können. Dabei sind vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten, bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Nur wenn die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist für die betreffenden Arten anschließend in einer vertiefenden ASP der Stufe II eine Art-für-Art-Betrachtung erforderlich, wobei die Betroffenheit der Arten ermittelt und dargestellt wird. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert (MWEBWV NRW u. MKULNV NRW 2010).

Methodik

Die Methodik bei der ASP lehnt sich an die gemeinsamen Handlungsempfehlungen von MWEBWV NRW u. MKULNV NRW (2010) an.

Insgesamt bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die europäischen Vogelarten beschränkt (s.o.). Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So müssten bei einer Planung streng genommen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einem günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit berücksichtigt werden (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise). Daher hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Planungshilfe für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, bei denen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden kann (LANUV 2019a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet. Alle anderen Arten sind nicht planungsrelevant. Bei ihnen kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird.

Für die vorliegende ASP der Stufe I wurde das Fachinformationssystem (FIS) „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet. In einer Vorprüfung des Artenspektrums wurde dabei zunächst geklärt, inwiefern ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im jeweiligen dem Planungsgebiet entsprechenden Messtischblatt- (MTB-) Quadranten bekannt ist. Anschließend wurde das Vorkommen der Arten sowie ein wahrscheinliches Auftreten nach drei Kriterien geprüft:

- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Vorhabengebiet vor?
- Inwieweit liegt ein im FIS LINFOS dokumentiertes Vorkommen im artenspezifischen Umkreis (500 m) um das Vorhabengebiet vor?
- Inwieweit führt die spezifische Ausprägung des Gebietes zu der Einschätzung, dass die einzelne Art mit einer mindestens hohen Wahrscheinlichkeit geeignete Lebensbedingungen von essentieller Bedeutung im Planungsgebiet vorfindet?

Bei einer Vorprüfung der Wirkfaktoren wird zudem festgestellt, ob die mit der Realisierung des Vorhabens im Zusammenhang stehenden Wirkfaktoren dazu führen können, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die relevanten, geschützten Ar-

ten ausgelöst werden. Im Anschluss daran werden möglicherweise notwendige Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Die ASP wird anhand eines Prüfbogens durchgeführt. Dieser enthält neben grundlegenden Informationen zum Betrachtungsraum alle Ergebnisse der ASP nach Abschnitten (A bis F) gegliedert für jede im Planungsgebiet potenziell vorkommende planungsrelevante Art. Zur Bewertung der vorhandenen Lebensraumtypen als mögliche Habitate für planungsrelevante Tierarten fand am 26.06.2019 eine Vorbegehung des Planungsgebietes statt (s.o.).

Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die einzelnen Ergebnisse der ASP Stufe I textlich erläutert. Eine tabellarische Übersicht in Form des Prüfbogens der ASP bietet Tabelle 1 im Anhang dieses Dokuments.

Vorprüfung des Artenspektrums (Abschnitt A)

Im FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (2019b) wurden die planungsrelevanten Arten im Planungsgebiet für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5208 Bonn ausgewertet. Die Datenabfrage wurde dabei im ersten Schritt nicht auf bestimmte Lebensraumtypen eingeschränkt, im zweiten dann allerdings auf die tatsächlich vorhandenen. Dabei handelte es sich ausschließlich um „Kleingehölze“, „Äcker“ und „Brachen“. Ohne Einschränkung auf bestimmte Lebensraumtypen ist demnach potenziell mit 58 planungsrelevanten Arten zu rechnen, die sich auf folgende Taxa verteilen:

- Säugetiere: 10
- Vogelarten: 45
- Amphibien 1
- Reptilien 1
- Libellen 1

Bei Einschränkung auf die ausschließlich ausgebildeten Lebensraumtypen „Kleingehölze“, „Äcker“ und „Brachen“ reduziert sich die potenzielle Betroffenheit auf 45 Arten. Diese teilen sich auf wie folgt:

- Säugetiere: 9
- Vogelarten: 34
- Amphibien 1
- Reptilien 1
- Libellen -

Darüber hinaus sind Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten im Planungsgebiet zu erwarten, deren Populationen sich aufgrund der allgemein großen Anpassungsfähigkeit ihrer Mitglieder landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, so dass bei den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Die 58 bzw. 45 planungsrelevanten Arten, die im Planungsgebiet beachtlich sind, werden in Abschnitt A der Tabelle 1 im Anhang aufgelistet. Jede Art wird – soweit bekannt – an dieser Stelle mit dem spezifischen Status in der Region sowie mit dem Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen aufgeführt.

Wahrscheinlichkeit des Vorkommens (Abschnitt B)

Die Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der planungsrelevanten Arten mit dem Fachinformationssystem LINFOS hat ergeben, dass für keine der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ein Vorkommen sowohl im Planungsgebiet selbst als auch im planungsrelevanten Umfeld (500-Meter-Radius) für möglich gehalten wird.

Nachfolgend werden die nach dieser Abschichtung im Quadranten 1 des Messtischblattes 5208 lebenden planungsrelevanten Arten nach den Angaben des LANUV NRW (2019a) beschrieben, und es wird die Vorkommenswahrscheinlichkeit im Vorhabengebiet diskutiert.

Säugetiere

Unter den Säugetieren treten potenziell ausschließlich Fledermäuse im Vorhabengebiet auf. Dabei verbleiben unter Berücksichtigung der Einschränkung auf die Lebensraumtypen „Kleingehölze“, „Äcker“ und „Brachen“, die als einzige im Vorhabengebiet entwickelt sind, ausschließlich die Arten Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr mit einem möglichen Vorkommen jeweils als Nahrungsgast. Lediglich für die letztgenannte Art sind potenziell auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar.

Beim Begehungstermin am 26.06.2019 wurden die Gehölze auch auf das Vorhandensein möglicher Quartierstandorte für Fledermäuse hin überprüft. Dabei wurde in dem Gehölzstreifen im Südosten des Vorhabengebietes eine leere Buntspechthöhle entdeckt, die – worauf die frischen Kotspuren am Boden vor dem Baumstamm hinweisen – in diesem Jahr besetzt war, ob tatsächlich vom Buntspecht oder z.B. vom Star als möglichem Nachbesiedler bleibt offen.

Weitere potenzielle Quartierstandorte für Fledermäuse in Form von Baumhöhlen oder abplatzender Borke wurden nicht gefunden. Allerdings ist zu konstatieren, dass aufgrund der Vollbelaubung der Gehölze und der damit einhergehenden begrenzten Einsehbarkeit zum Begehungszeitpunkt nicht alle Bereiche ausreichend überprüft werden konnten, so dass das Vorhandensein entsprechender Strukturen und damit ein zeitweises Vorkommen zumindest eines Teils der genannten Fledermausarten, die derartige Quartierstandorte nutzen, nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Dies schließt auch die Rauhautfledermaus mit ein.

In Bezug auf die mögliche Nutzung der unterschiedlichen Lebensraumtypen des Vorhabengebietes zur Nahrungssuche durch die Fledermäuse ist festzuhalten, dass diese Nutzung – soweit sie überhaupt gegeben ist – sicherlich nur sporadisch gegeben sein wird, da das Vorhabengebiet mit seinen Lebensraumtypen aufgrund deren geringen bis durchschnittlichen Qualität grundsätzlich keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für Vertreter dieser Artengruppe besitzt, und weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind, auf welche die Tiere ggf. ausweichen können.

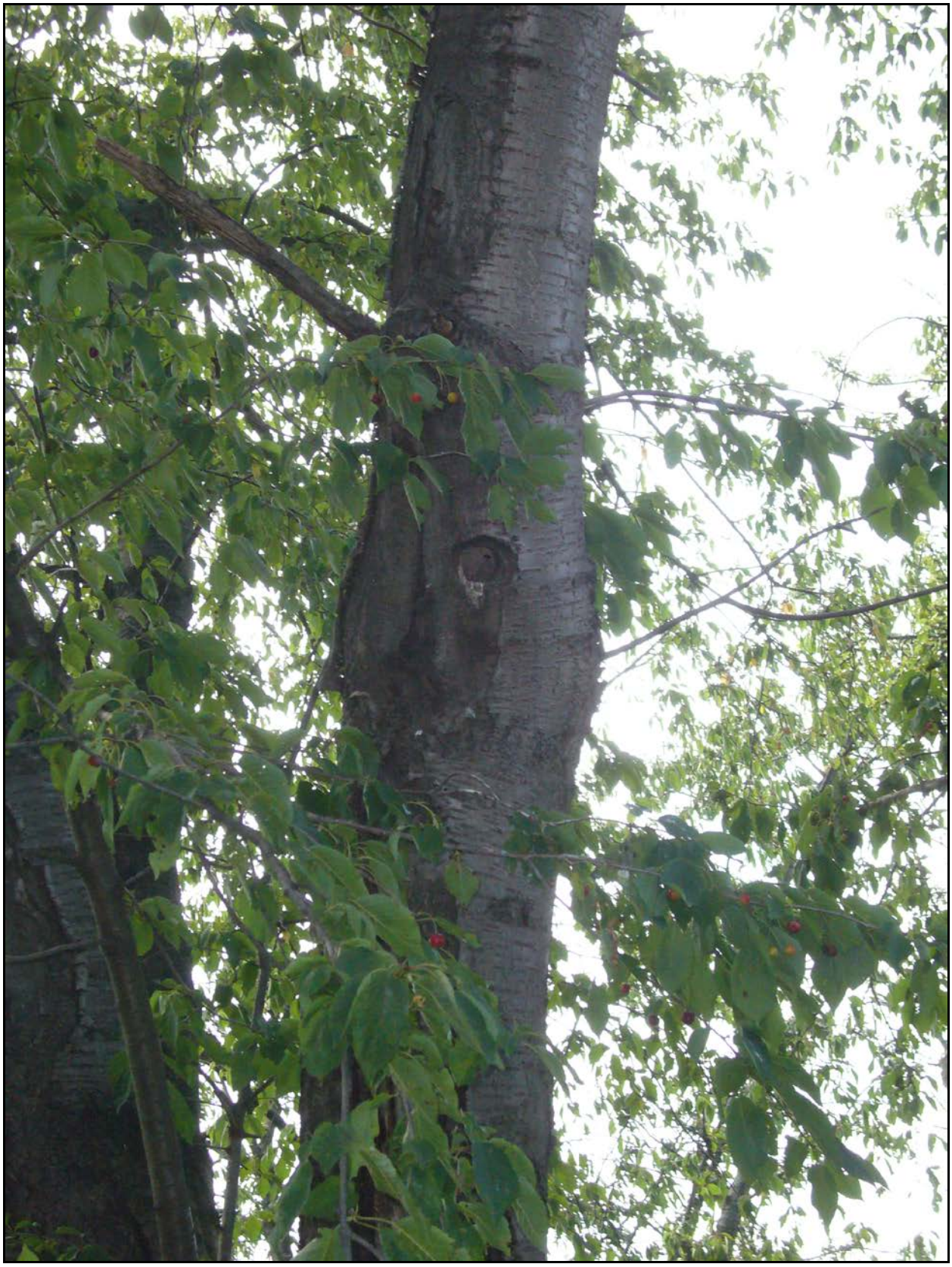


Abb. 5: Kirschbaum mit Buntspechthöhle.

Vögel

Unter den Vögeln verbleiben nach der obigen Abschichtung noch 34 Arten, die im Folgenden einer näheren Betrachtung bedürfen, weil die im Vorhabengebiet vorkommenden Lebensraumtypen zumindest teilweise von ihnen genutzt werden können.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Dieser Landschaftstyp ist Im Vorhabengebiet und in dessen naher Umgebung nicht entwickelt, so dass ein regelmäßiges Vorkommen der Art als Brutvogel hier von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten als Nahrungsgast. Jedoch dürfte das Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Habicht besitzen, da qualitativ vergleichbare Jagdgebiete in der weiteren Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind, die ebenso von der Art genutzt werden können.

Der **Sperber** lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzug werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Dieser Landschaftstyp ist Im Vorhabengebiet und in dessen naher Umgebung nicht entwickelt, so dass ein regelmäßiges Vorkommen der Art als Brutvogel hier von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dies gilt indes nicht für ein sporadisches Auftreten als Nahrungsgast. Jedoch dürfte das Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Sperber besitzen, da qualitativ vergleichbare Jagdgebiete in der weiteren Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind, die ebenso von der Art genutzt werden können.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Flächen mit hoher Vegetationsdichte werden gemieden. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Das Vorhabengebiet stellt in Abhängigkeit von den auf den Ackerflächen angebauten Feldfrüchten sowie aufgrund der vorhandenen Brachflächen ein potenzielles Brutgebiet für die Feldlerche dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Graureiher** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Die Art ist ein Koloniebrüter, der seine Nester auf Bäumen (insbesondere auf Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegt. Die Nahrung des Graureihers besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen.

Ein Brutvorkommen des Graureihers im Vorhabengebiet kann ausgeschlossen werden, da keine Nester der Art vorhanden sind (Ergebnis der Nachsuche). Ein sporadisches Auftreten als Nahrungsgast ist anzunehmen. Jedoch dürfte das Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Graureiher besitzen, da qualitativ vergleichbare Jagdgebiete in der weiteren Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind, die ebenso von der Art genutzt werden können.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden im Allgemeinen strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet stellt kein geeignetes Jagdhabitat für die Waldohreule dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als regelmäßiger oder sporadischer Nahrungsgast von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstbestände bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.

Das Vorhabengebiet stellt weder ein passendes Fortpflanzungsgebiet für den Steinkauz dar, da die erforderlichen Höhlenstandorte fehlen (Ergebnis der Nachsuche), noch ein geeignetes Jagdhabitat, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt die Art Offenlandbereiche mit kurzer, lückiger Vegetation in der weiteren Umgebung des Horstes.

Das Vorhabengebiet stellt aktuell kein Fortpflanzungsgebiet für den Mäusebussard dar, da keine entsprechenden Horststandorte vorhanden sind (Ergebnis der Nachsuche). Ein sporadisches Auftreten als Nahrungsgast ist vor allem in Abhängigkeit der angebauten Feldfrüchte und der sich daraus ergebenden Zugriffsmöglichkeiten für Beutetiere nicht auszuschließen. Jedoch dürfte das Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Mäusebussard besitzen, da qualitativ vergleichbare Jagdgebiete in der weiteren Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind, die ebenso von der Art genutzt werden können.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z.B. in Form von heckenreichen Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Das Vorhabengebiet stellt aufgrund seiner Lebensraumtypen-Ausstattung kein geeignetes Fortpflanzungshabitat für den Bluthänfling dar. Ein sporadisches Auftreten als Nahrungsgast ist nicht auszuschließen. Jedoch dürfte das Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Bluthänfling besitzen, da qualitativ vergleichbare Nahrungsflächen in der Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind, die ebenso von der Art genutzt werden können.

Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Randstrukturen zur Nahrungsaufnahme keinen geeigneten Lebensraum für die Wachtel dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Die Art ist ein Brutschmarotzer, dem bestimmte Singvogelarten als

Wirte dienen, z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren (z.B. Libellen).

Das Vorhabengebiet stellt weder als Brut- noch als Nahrungshabitat einen geeigneten Lebensraum für den Kuckuck dar, zumal die Wirtsvogelarten und/oder Beutetiere hier nicht oder kaum leben, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Lehmnester an den Außenwänden der Gebäude angebracht werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Flächen in der Agrarlandschaft aufgesucht.

Das Vorhabengebiet bietet keine geeigneten Brutmöglichkeiten für die Mehlschwalbe, kann jedoch ein geeignetes Jagdhabitat darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Allerdings dürften die Offenlandflächen im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden) angelegt.

Das Vorhabengebiet stellt weder als Brut- noch als Nahrungshabitat einen geeigneten Lebensraum für den Kleinspecht dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen Die Art kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig,

da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt, insbesondere alte Buchen und Kiefern.

Das Vorhabengebiet stellt weder als Brut- noch als Nahrungshabitat einen geeigneten Lebensraum für den Schwarzspecht dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der Baumfalke besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln, vor allem Schwalben und Feldlerchen, sowie aus Insekten wie Libellen, Käfer und Schmetterlinge, die im Flug erbeutet werden.

Das Vorhabengebiet stellt weder als Brut- noch als Nahrungshabitat einen geeigneten Lebensraum für den Baumfalken dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann. Zudem wurde kein aktueller Horstplatz der Art gefunden.

Der **Turmfalke** kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete sucht die Art Flächen mit niedriger Vegetation, z.B. Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.

Das Vorhabengebiet stellt aktuell kein Fortpflanzungsgebiet für den Turmfalken dar, da keine entsprechenden Horststandorte vorhanden sind (Ergebnis der Nachsuche). Ein sporadisches Auftreten als Nahrungsgast ist vor allem in Abhängigkeit der angebauten Feldfrüchte und der sich daraus ergebenden Zugriffsmöglichkeiten für Beutetiere nicht auszuschließen. Jedoch dürfte das Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Turmfalken besitzen, da qualitativ vergleichbare Jagdgebiete in der weiteren Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind, die ebenso von der Art genutzt werden können.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglich-

keiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Jagdgebiete befinden sich auf Höfen in der Umgebung von Stallungen sowie über insektenreichen Gewässern und offenen Flächen in der Agrarlandschaft.

Das Vorhabengebiet bietet keine geeigneten Brutmöglichkeiten für die Rauchschwalbe, kann jedoch ein geeignetes Jagdhabitat darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Allerdings dürften die Offenlandflächen im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der **Neuntöter** bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Offene, vegetationsarme und kurzrasige Bodenstellen haben eine wichtige Bedeutung als Jagdhabitate für Großinsekten, z.B. Laufkäfer.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Neuntöter dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Feldschwirl** besiedelt sowohl feuchte als auch trockene Habitate. Er brütet in mit Buschwerk bestandenen, wechselfeuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen, in extensiv genutzten Weiden, in Verlandungszonen stehender Gewässer, an Gräben, auf Kahlschlägen und Waldlichtungen mit Stockausschlag sowie in Heiden mit lichtem Baum- und Strauchbestand. Die Vegetation im Bruthabitat sollte mindestens 20-30 cm hoch sein und sowohl aus weichen, biegsamen Halmen bestehen als auch aus höheren und festeren Stauden oder Sträuchern, die als Singwarte genutzt werden können. Reine Schilfbestände oder Grasfluren ohne höhere Strukturen werden hingegen gemieden.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Feldschwirl dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann, zumal im Offenland auch Vertikalstrukturen fehlen, die sich als mögliche Singwarten über den gleichmäßigen Blütenstandshorizont der Grasbestände erheben.

Der **Rotmilan** besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen.

Das Vorhabengebiet stellt aktuell kein Fortpflanzungsgebiet für den Rotmilan dar, da keine entsprechenden Horststandorte vorhanden sind (Ergebnis der Nachsuche). Ein sporadisches Auftreten als Nahrungsgast ist vor allem in Abhängigkeit der angebauten Feldfrüchte und der sich daraus ergebenden Zugriffsmöglichkeiten für Beutetiere nicht auszuschließen. Jedoch dürfte das Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Rotmilan besitzen, da qualitativ vergleichbare Jagdgebiete in der weiteren Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind, die ebenso von der Art genutzt werden können.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Pirol dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt der Höhlenbrüter bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.

Das Vorhabengebiet kann ein geeignetes Nahrungshabitat für den Feldsperling darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Jedoch dürfte das Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für den Feldsperling besitzen, da weitere geeignete Nahrungsgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschafen mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind vielfältige Saumstrukturen an Acker- und Wiesenrän-

dern, Feld- und Wegrainen sowie an unbefestigten Feldwegen. Der Lebensraum muss ein reiches Angebot an Kräutern, Samen und Bodeninsekten liefern.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens eines ausreichenden Nahrungsangebotes keinen geeigneten Lebensraum für das Rebhuhn dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Der Wespenbussard ist ein ausgesprochener Nahrungsspezialist, der sich vor allem von Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener von Hummeln sowie von anderen Insekten und Amphibien ernährt. Die Nahrung wird „zu Fuß“ erbeutet, Wespen- und Hummelnester werden ausgegraben.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens eines ausreichenden Nahrungsangebotes keinen geeigneten Lebensraum für den Wespenbussard dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann. Zudem existiert auch kein aktueller Horststandort (Ergebnis der Nachsuche).

Ursprünglich bewohnt die **Uferschwalbe** natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Nesthöhle wird an Stellen mit freien An- und Abflugmöglichkeiten gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht aus kleinen Fluginsekten, die in schnellem Zickzackflug mit abrupten Wendungen gefangen werden.

Das Vorhabengebiet bietet keine geeigneten Brutmöglichkeiten für die Uferschwalbe, kann jedoch ein geeignetes Jagdhabitat darstellen, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art als Nahrungsgast nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Allerdings dürften die Offenlandflächen im Vorhabengebiet generell keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat für die Uferschwalbe besitzen, da weitere geeignete Jagdgebiete in der nahen Umgebung in ausreichender Weise vorhanden sind.

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von Sitz- und Singwarten sowie geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für das Schwarzkehlchen dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Girlitz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht.

Das Vorhabengebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Turteltaube dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Waldkauz** bevorzugt zwei Lebensraumtypen, einmal reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Wäldern und Offenland, und zum zweiten aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit lichten Altholzbeständen. Wichtig ist ein ausreichendes Angebot an Höhlen sowie ein ganzjährig gutes Nahrungsangebot, bestehend vor allem aus

Mäusen; daneben auch Maulwürfe, Ratten oder Jungkaninchen sowie Vögel, wenn Kleinsäuger nicht ausreichend verfügbar sind.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für den Waldkauz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann. Außerdem fehlen die notwendigen Voraussetzungen zur Brutansiedlung.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Zwar stellt das Vorhabengebiet selber insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für den Star dar, möglicherweise aber die nahe Umgebung, z.B. der Siedlungsbereich. Jedenfalls spricht die starke Bekalkung des Stammfußes, in dem sich die Buntspechthöhle befindet, durchaus für eine Besiedlung durch die Art. Insofern kann ein entsprechendes Vorkommen des Stars nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Jagd ist eine niedrigwüchsige Vegetation.

Das Vorhabengebiet stellt insbesondere aufgrund des Fehlens von geeigneten Flächen zum Nahrungserwerb keinen geeigneten Lebensraum für die Schleiereule dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

Das Vorhabengebiet stellt in Abhängigkeit der Ackernutzung ein potenzielles Brutgebiet für den Kiebitz dar, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Amphibien

Bei den Amphibien braucht hier allein die **Wechselkröte** berücksichtigt zu werden. Als ursprüngliche Steppenart ist sie aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. Es handelt sich um eine ausgesprochene Pionierart, die als Laichgewässer größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden, z.B. Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.

Das Vorhabengebiet bietet der Wechselkröte keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art hier von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Reptilien

Auch bei den Reptilien braucht hier nur eine Art berücksichtigt zu werden. Dabei handelt es sich um die **Zauneidechse**. Diese bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelt die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Quartieren, z.B. Kleinsäugerbaue, aber auch in selbst gegrabenen Verstecken.

Das Vorhabengebiet bietet der Zauneidechse keine geeigneten Requisiten, so dass ein entsprechendes Vorkommen der Art von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Vorprüfung der Wirkfaktoren (Abschnitt C)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird ermittelt, ob die mit den erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Einflussfaktoren dazu führen können, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, deren Vorkommen im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) nicht ausgeschlossen werden kann. Bei den nach Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit verbliebenen Arten handelt es sich hier um alle Fledermausarten, einschließlich der Rauhautfledermaus, unter den Säugetieren sowie um Habicht, Sperber, Feldlerche, Mäusebussard, Graureiher, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Feldsperling, Uferschwalbe, Star und Kiebitz unter den Vogelarten.

Durch ein geplantes Vorhaben kann es grundsätzlich bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten kommen. Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich um temporäre, während der Bauphase auftretende Wirkfaktoren. Diese können vor allem beim Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen akustisch durch Lärm, optisch durch Licht oder Bewegungen sowie durch Erschütterungen ausgelöst werden.

Anlagebedingte Auswirkungen treten permanent auf. Sie sind spezifisch durch das Bauwerk selber und durch die zugehörigen technischen Anlagen bedingt. Dies können z.B. Barrierewirkungen sein.

Die betriebsbedingten Auswirkungen umfassen alle durch den Betrieb einer Anlage verursachten kurz- oder langzeitigen Wirkfaktoren, z.B. auch Störungen, die durch Anliegerverkehr ausgelöst werden können.

Im Vorhabengebiet kommt es durch die Baufeldfreimachung zu einer vollständigen Beseitigung der bestehenden Lebensraumtypen. Jedoch führt dies nur bei einem Teil der planungsrelevanten Arten zu potenziellen Beeinträchtigungen. Betroffen sind ausschließlich diejenigen Arten/-gruppen, die mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Vorhabengebiet besitzen. Dies sind sämtliche Fledermausarten, einschließlich der Rauhautfledermaus, sowie Feldlerche, Star und Kiebitz unter den Vogelarten.

Von vornherein ausgeschlossen sind hingegen diejenigen planungsrelevanten Arten, die ausschließlich potenzielle Nahrungshabitate ohne essentielle Bedeutung im Vorhabengebiet besitzen. Dies sind Habicht, Sperber, Mäusebussard, Graureiher, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Feldsperling und Uferschwalbe. Bei diesen Arten kommt es vorhabenbedingt nicht zu einer Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, weder in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot oder das Störungsverbot, noch hinsichtlich des Beschädigungsverbots der Lebensstätten.

Anlage- und betriebsbedingte Einwirkungen mit Störeffekten für planungsrelevante Tierarten, die in der nahen Umgebung ihre potenziellen Lebensräume haben, dürften ausgeschlossen sein, da es sich um eine Anschlussbebauung an eine bereits bestehende Wohnbebauung handelt, die in ihrer möglichen Wirkung auf die Umwelt nicht wesentlich abweichen wird von den bereits bestehenden Einflüssen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass gemäß FIS LINFOS im 500 m-Umkreis des Vorhabengebietes keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert sind.

Vermeidungsmaßnahmen (Abschnitt D)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abzuwenden. Der Begriff Vermeidung besitzt im Artenschutzrecht eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Hiermit werden alle Maßnahmen zusammengefasst, wodurch die ökologische Funktion der Lebensstätten erhalten bzw. der Erhaltungszustand einer lokalen Population gesichert wird. Die Möglichkeiten der Vermeidung bestehen im Allgemeinen aus einer Bauzeitenbeschränkung und/oder aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Darüber hinaus kann auch die Optimierung der Ausgestaltung des Vorhabens geprüft werden (Alternative).

Die Betrachtung der Wirkfaktoren hat ergeben, dass Beeinträchtigungen mit nachhaltigen Auswirkungen für einige planungsrelevante Arten/gruppen zu erwarten sind, darüber hinaus grundsätzlich auch für weitere Vogelarten, die als nicht planungsrelevant gelten.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Vermeidungsmaßnahmen

Überprüfung des Vorhandenseins potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Zur Vermeidung möglicher baubedingter Tötungen von Fledermausarten sowie von Feldlerche, Star und Kiebitz unter den Vogelarten bzw. zur Verhinderung der potenziellen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vertretern beider Artengruppen muss vor Beginn der Maßnahme eine entsprechende Überprüfung im Gelände zum jeweils geeigneten Zeitpunkt vorgenommen werden. Dies ist in Bezug auf eine Kontrolle des Vorkommens von Quartieren für die Fledermäuse und den Star der Zeitraum der fehlenden Belaubung sowie hinsichtlich Feldlerche und Kiebitz eine Anwesenheitskontrolle zum Zeitpunkt des allgemeinen Brutbeginns der jeweiligen Art ab Anfang März. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (s.u.).

Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Hecken- und Gebüschbrütern

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von geschützten Vogelarten – hier Hecken- und Gebüschbrüter – erfolgt die Gehölzentfernung auch gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, wonach es verboten ist, Gehölze während der allgemeinen Brutzeit mitteleuropäischer Vögel, die vom 01.03. bis zum 30.09. andauert, abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar. Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. möglich, sofern vorab gutachterlich festgestellt wird, dass im Baufeldbereich kein Brutgeschehen stattfindet, z.B. wenn die Bauarbeiten vor dem Beginn der allgemeinen Vogelbrutzeit gestartet und ohne Unterbrechung bis in diese hinein andauern, so dass potenzielle Störungen kontinuiertlich angedauert haben und dadurch die Ansiedlung von Brutvögeln von vornherein verhindert wurde.

Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Bodenbrütern

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von geschützten Vogelarten – hier Feldlerche und Kiebitz als Bodenbrüter offener Flächen – erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit dieser Arten im Zeitraum vom 15.06. bis zum 28./29.02. Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. möglich, sofern vorab gutachterlich festgestellt wird, dass im Baufeldbereich kein Brutgeschehen stattfindet, z.B. wenn die Bauarbeiten vor dem Beginn der Vogelbrutzeit gestartet und ohne Unterbrechung bis in diese hinein andauern, so dass potenzielle Störungen kontinuiertlich angedauert haben und dadurch die Ansiedlung von Brutvögeln von vornherein verhindert wurde.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei Nachweis der Betroffenheit von Fledermäusen und/oder von Feldlerche, Star oder Kiebitz erforderlich (s.o.). Dabei handelt es sich um die Schaffung von Ersatzlebensräumen z.B. in Form des Ausbringens von Fledermauskästen und/oder Bruthöhlen für den Star sowie um die Anlage von Lerchenfenstern oder die Durchführung so genannter produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (PIK) für den Kiebitz.

Fazit (Abschnitt F)

Im Rahmen der geplanten Neubebauung und der damit verbundenen Baufeldfreimachung einer ca. 5,70 ha großen Fläche am nordöstlichen Ortsrand von Niederkassel-Rheidt wurden die artenschutzrechtlichen Belange des Vorhabens durch eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I untersucht.

Auf der Grundlage einer Begehung am 26.06.2019 wurden die im Vorhabengebiet (unter Einschluss der näheren Umgebung) vorhandenen Lebensraumstrukturen beschrieben und zu einer überschlägigen Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Letztlich wurden 24 planungsrelevante Arten ermittelt, zehn Fledermausarten und 14 Vogelarten, für die das Gebiet einen potenziellen Lebensraum darstellt. Jedoch beschränkt sich die potenzielle Lebensraumfunktion bei elf Vogelarten auf die Nutzung als Nahrungshabitat, ohne dass dabei eine essentielle artspezifische Bedeutung nachweisbar ist. Insofern ergibt sich für die übrigen zehn Fledermausarten sowie drei Vogelarten (Feldlerche, Star und Kiebitz) ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial, so dass eine vertiefende artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich ist.

Über die Bauzeitenregelung in Form der Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Hecken- und Gebüschbrütern hinaus, können weitere Vermeidungsmaßnahmen und auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Referenzen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019a): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018

Internet:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf

Zugriff: 27.06.2019

Landeamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019b): Planungsrelevante Arten der Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

Internet:

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/

Zugriff: 27.06.2019

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019c): Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

Internet: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Zugriff: 27.06.2019

MWEBWV NRW u. LANUV NRW [Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Für die Richtigkeit:

Wachtberg, 01.07.2019



(Dr. rer. nat. Olaf Denz)

Anlagen

Erläuterungen zum Prüfbogen für die ASP:

Abschnitt	Kürzel	Bedeutung
A	G	günstiger Erhaltungszustand
	U	ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
	S	ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
	+/-	Tendenz
	BV	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden
	RV	Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden
	v	Nachweis ab 2000 vorhanden
	FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
	Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
	Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
	(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
B	+	Vorkommen
	(+)	potenzielles Vorkommen
	-	kein Vorkommen
C, D, E, F	x	zutreffend

Tab. 1: Prüfbogen der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I

Abschnitt A: Vorprüfung des Artenspektrums							Abschnitt B: Abschätzung der Vorkommenswahrscheinlichkeit			Abschnitt C: Vorprüfung der Wirkfaktoren			Abschnitt D: Einbeziehen von Vermeidungsmaß-nahmen	Abschnitt E: Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG	Abschnitt F: Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I	
Planungsrelevante Arten für Quadrant (Qu.) 1 im Messtischblatt (MTB) 5208							im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im Vorhabengebiet	im LINFOS dokumentiertes Vorkommen im 500 m-Umkreis des Vorhabengebietes	Bewertung des potenziellen Vorkommens im Vorhabengebiet	potenzielle Tötung/Verletzung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	potenzielle erhebliche Störung geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenzielle Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Mögliche Konflikte können vermieden werden		die Planung ist artenschutzrechtlich unbedenklich	eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist erforderlich
Art				Lebensraumtypen												
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW	Kleingehölze	Äcker	Brachen										
Säugetiere																
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	v	G-	Na		Na			+			X	X			X
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	v	G	Na	(Na)				+			X	X			X
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	v	G	Na					+			X	X			X
Myotis myotis	Großes Mausohr	v	U	Na	(Na)				+			X	X			X
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	v	G	Na					+			X	X			X
Nyctalus noctula	Abendsegler	v	G	Na	(Na)				+			X	X			X
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	v	G						+			X	X			X
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	v	G	Na					+			X	X			X
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	v	U+	Na					+			X	X			X
Plecotus auritus	Braunes Langohr	v	G	FoRu, Na					+			X	X			X
Vögel																
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G-	(FoRu), Na	(Na)	(Na)			+						X	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu), Na	(Na)	(Na)			+						X	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	BV	G						-							
Alauda arvensis	Feldlerche	BV	U-		FoRu!	FoRu!			+	X		X	X		X	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G						-							
Anas clypeata	Löffelente	RV / WG	S						-							
Anas crecca	Krickente	RV / WG	G						-							
Ardea cinerea	Graureiher	BV	G	(FoRu)	Na				+						X	
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na		(Na)			-							
Athene noctua	Steinkauz	BV	G-	(FoRu)	(Na)	Na			-							
Branta leucopsis	Weißwangengans	BV	G		(Na)				-							
Bucephala clangula	Schellente	RV / WG	G						-							
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)	Na	(Na)			+						X	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	unbek.	FoRu	Na	(FoRu), Na			+						X	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	BV	U		(FoRu)	FoRu			-							
Coturnix coturnix	Wachtel	BV	U		FoRu!	FoRu!			-							
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	Na		Na			-							
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U		Na	(Na)			+						X	
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	U	Na					-							
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	(Na)					-							
Falco subbuteo	Baumfalke	BV	U	(FoRu)					-							
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	(FoRu)	Na	Na			+						X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U	(Na)	Na	(Na)			+						X	
Lanius collurio	Neuntöter	BV	U	FoRu!		Na			-							
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			-							
Mergellus albellus	Zwergsäger	RV / WG	G						-							
Mergus merganser	Gänsesäger	RV / WG	G						-							
Milvus migrans	Schwarzmilan	BV	G						-							
Milvus milvus	Rotmilan	BV	S	(FoRu)	Na	(Na)			+						X	
Oriolus oriolus	Pirol	BV	U-	FoRu					-							
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)	Na	Na			+						X	
Perdix perdix	Rebhuhn	BV	S		FoRu!	FoRu!			-							
Pernis apivorus	Wespenbussard	BV	U	Na					-							
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	U						-							
Riparia riparia	Uferschwalbe	BV	U	(Na)	(Na)				+						X	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	BV	G	FoRu	(FoRu)	FoRu			-							
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	G	(FoRu)					-							
Serinus serinus	Girlitz	BV	unbek.			(FoRu), Na			-							
Streptopelia turtur	Turteltaube	BV	S	FoRu	Na	Na			-							
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na	(Na)	Na			-							
Sturnus vulgaris	Star	BV	unbek.		Na	Na			+	X		X	X		X	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	BV	G						-							
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	RV / WG	G						-							
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	Na	Na	Na			-							
Vanellus vanellus	Kiebitz	BV	U-		FoRu!	FoRu			+	X		X	X		X	
Amphibien																
Bufo viridis	Wechselkröte	v	U		(Ru)	FoRu!			-							
Reptilien																
Lacerta agilis	Zauneidechse	v	G	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!			-							
Libellen																
Stylurus flavipes	Asiatische Keiljungfer	v	G						-							